jeboch, bag, wenn biefer Fall eintreten follte, bie Berichtsinhaber fich veranlagt feben mochten, zu erflaren, bag, wenn fie fur bie Un= legung ber Sypothekenbucher bebeutenbe pecuniare Opfer bringen follten, fie es vorziehen wurben, ihre Berichtsbarfeit an ben Staat abzugeben. Es murbe mithin bas Gefet indirect gur Mufhebung ber Patrimonialgerichtsbarkeit führen, eine Folge, die doch unmoglich dabei beabsichtigt worden fein fann, und bie mit bem Befen bes Befeges feineswegs in nothwendiger Berbindung fteht. Die Frage, ob die Ubgabe ber Patrimonialgerichte fur bas allgemeine Bohl gut und rathlich ift , ift weitlaufig fcon erortert worden. Gie bier bei biefer Gelegenheit entscheiben gu wollen, ober ju ihrer Entscheidung auf indirectem Bege beitragen ju mollen, fann unmöglich weber in ber Abficht ber geehrten Rammer, noch in ber Absicht ber hoben Staatsregierung liegen. ausgesett alfo, bag bies mohl eine nothwendige Folge fein konnte, fo scheint es mir boch gegen bie Berwaltung ber Patrimonialgerichte - ber ftabtischen fo gut, als ber landlichen - eine große Barte aussprechen zu wollen, wenn man fagt: Ihr follt und mußt alle biefe Arbeiten machen und ben Aufwand bavon haben, ohne auf Entschädigung Unfpruch machen gu tonnen. ich fete babei voraus, daß ber Gerichtsinhaber, wenn die Patrimonialrichter an folchen recurriren, fagen wird : Rein, bas fann ich nicht gemahren, ba werbe ich meine Gerichte abgeben. Alfo wird es zur Folge haben, bag bie Berichtsvermalter, um ihre Stelle nicht zu verlieren, alle Arbeiten unentgeltlich und auf ihre Roften machen werden. Db bies nun billig, ob es eine gerechte Unforderung ift, die die Befetgebung an biefe burch angestrengte Thatigfeit in der neuern Beit doch wohl hochverdienten Manner machen fann, mochte ich mir nicht zu bejahen erlauben. Ich mache noch barauf aufmertfam, bag ohnehin mit bem Gefete jebenfalls auch eine Berminderung der gewohnlichen Ginnahme verbunden fein wird und daß es alfo nicht allein eine augenblickliche Unftrengung, einen momentanen Mufwand, fondern auch eine allgemeine Berringerung ber Ginnahme biefer Manner gur Folge haben wird. Ich gable mich gu ben Mitgliedern ber Rammer, die fur alle Berminderungen ber Staatsausgaben, wenn es irgend moglich ift, ftimmen, allein in diefem Falle finde ich es doch gerecht und billig, dem Untrage ber erften Deputation beizustimmen.

Stellv. Abg. Gehe: Der ge.hrte Abg. v. d. Planit hat geäußert, daß die Frage wegen Abgabe der Patrimonialgerichts-barkeit hierbei nicht in Erwägung kommen durse, daß sie vollskommen unabhängig entschieden werden musse. Dies gebe ich zu, jedoch ich erblicke in der Maßregel, welche die geehrte Deputation vorschlägt, eine offenbare Unterstützung zu Gunsten der Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit, eine Unterstützung, welche den Inhabern von Patrimonialgerichten gewährt wird. Wenn wir uns auf dem Standpunkte der vollkommenen Unparteilichkeit erhalten wollen, so werden wir auch nicht diese baare Unterstützung gewähren dursen. Ich kann nicht einsehen, warum die Steuerpflichtigen und diesenigen, welche die Personals und Gewerbsteuer und die Grundsteuer auszubringen haben, diese

Entschädigung bezahlen mussen, die nur den Inhabern der Pastrimonialgerichtsbarkeiten zu Gute kommt. Wenn der Abgeordencte meinte, daß die Gerichtsdirectoren durch die Ueberburdung unbezahlter Arbeiten Verlust haben wurden, so ist das meine Anssicht nicht. Diese verdienten Männer mussen auf Entschädigung rechnen können, nur muß diese von den Inhabern der Gerichte vergütet werden. Auch ist zu glauben, der Realcredit wird durch die neue Hypothekenordnung wachsen, und die Umschreisbungen werden mit der Zeit um so häusiger stattsinden, und die Umsähe um so größer werden. Dadurch wird für die Zukunsteine bessere Einnahme von Gebühren eintreten, und das wird auch wieder Etwas gutmachen.

Ubg. v. Begich wit: Es ift hier nicht ber Drt, fich über den mehren oder mindern Berth ber Patrimonialgerichtsbarkeit ju verbreiten. Der geehrte Abgeordnete Sachfe hat ichon barauf hingewiesen, wie fchwer bie Berfagung ber von ber erften Rammer und von unferer geehrten Deputation beantragten Bergutung von 10 Mgr. pro folio aus Staatscaffen biejenigen Stabte, welche Municipalgerichte haben, treffen murbe. ben Patrimonfalgerichten auf bem Bande murbe bie Berfagung biefer Bergutung hauptfachlich bie Patrimonialges richtsverwalter treffen. Denn wenn ein Patrimonialgerichts= verwalter wegen ber burch bas vorliegende Befet ihm ermachfen= ben vermehrten Urbeit eine befondere Remuneration verlangte, welche bem betreffenden Patrimonialgerichtsinhaber zu hoch fcbiene, fo mare es bem Letteren unbenommen, entweder bem Patrimonialgerichtsverwalter ju fundigen und fich nach einem andern Patrimonialgerichtsverwalter umguthun, welcher für Diefe Arbeitsvermehrung feine, ober boch eine minbere Remuneration beanspruchte, - wiewohl ich bemerke, bag ich an einem folchen Berfahren eben fein Bohlgefallen finden murde, - ober feine Patrimonialgerichtsbarfeit an ben Staat abzutreten. In beiben Fallen murbe ber Patrimonialgerichtsverwalter die betreffenbe Gerichtsverwaltung verlieren. Es ift alfo hauptfachlich eine Billigfeit fur die Patrimonialgerichtsverwalter, welche bie fragliche, von unferer geehrten Deputation bevormortete Bergutung empfiehlt.

Abg. This ducke: Ich bin kein Freund der Patrimonials gerichte, und sehne mich nach dem Tage, an welchem dieselben fallen werden; ich wünsche aber nicht, daß sie hinterrücks gemorbet werden. Das scheint mir aber der Fall, wenn wir das Desputationsgutachten nicht annehmen. Es ist zwar gesagt worden, wer das Recht hat, moge auch die Last haben; das ist schon gesagt, beweist aber hier Nichts, da ja diejenigen, die das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit haben, dieses Recht und mit ihm die Last abgeben können. Werden nun die Patrimonialgerichte an den Staat abgegeben, so werden wir, wie die Erfahrung lehrt, mehr Kosten auf den Staat bringen, als diese 33,000 Thir. — betragen werden. Außerdem scheint es mir doch auch eine zu große Belästigung für diejenigen zu sein, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit haben, sowohl für die Rittergüter, als